



Merkblatt und Bescheinigung zur Wurzelbehandlung

Gemäß der Behandlungs- Richtlinien (III. Konservierende Zahnheilkunde, Sozialgesetzbuch SGB) der gesetzlichen Krankenkassen, gültig seit dem 1.1.2004 gilt: Die Wurzelbehandlung (endodontische Behandlung) von Molaren darf im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung nur dann mit der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn:

- Eine **geschlossene Zahnreihe** erhalten werden kann ! Das heißt eine Lücke wird vermieden.
- Eine **einseitige Freundsituation** wird vermieden. Laut Definition liegt eine Freundsituation schon beim Fehlen des Zahnes 7 vor. Eine Ausnahme stellt der Befund des Gegenkiefers dar. Ist dort der Zahn 7 vorhanden, kann ggf. mit der Kasse abgerechnet werden
- **Funktionstüchtiger Zahnersatz erhalten** werden kann.

Des weiteren gilt:

- Die Wurzelfüllung muss **bis bzw. bis nahe an die Wurzelspitze** gefüllt werden können
- Eine **Revision** einer vorhandenen Wurzelfüllung ist nur angezeigt, wenn sie im Röntgenbild **als nicht randständig oder undicht erkennbar ist** ! Es gelten auch obige Bedingungen zur Wurzelbehandlung an Molaren
- **Ist ein Zahn nach den beschriebenen Richtlinien nicht erhaltungsfähig, so ist in der Regel seine Entfernung nach kassenzahnärztlichem Recht angezeigt!**

Auch wenn eine Zahnerhaltung nicht den Richtlinien entspricht, kann sie dennoch möglich sein und den Zahn noch lange Jahre erhalten! Allerdings muss diese Behandlung als Verlangensleistung des Patienten selbst gezahlt werden!

Ist die Erhaltung eines Zahnes zwar innerhalb der Richtlinien theoretisch möglich, aber nur äußerst aufwändig durchzuführen, muss der Patient mit zusätzlichen Kosten für spezielle Messtechniken, Desinfektionsprotokolle oder Röntgenbilder rechnen.

Bei Fragen in Ihrem individuellen Fall beraten wir Sie gerne.

Ihr Praxisteam Moschel



Patientin / Patient : _____

Es handelt sich beim vorliegenden Zahn _____

- um einen Zahn, der nicht bis zur bzw. nahe an die Wurzelspitze gefüllt werden kann!
Die Behandlung darf nicht zu Kosten der Krankenkasse abgerechnet werden.
- um einen Zahn mit im Röntgenbild nicht randdichter oder undichter Wurzelfüllung.
Eine Revision könnte den Zahn erhalten, allerdings entspricht der Zahnerhalt nicht den Richtlinien der Kassen, weil
 - keine geschlossene Zahnreihe erhalten wird
 - keine einseitige Freiersituation vermieden wird
 - kein funktionstüchtiger Zahnersatz erhalten bleibt
- um einen Zahn, der eine an der Wurzelspitze erkennbare Veränderung aufweist.
Hier sehen die Richtlinien eine chirurgische Wurzelspitzenresektion vor.
- Um einen Zahn mit kombinierter endodontischer und parodontaler Läsion. Die Prognose ist sehr unsicher.
- Um einen Molaren mit akuter Erkrankung, der im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung nicht unter die Richtlinien fällt, weil
 - keine geschlossene Zahnreihe erhalten wird
 - keine einseitige Freiersituation vermieden wird
 - kein funktionstüchtiger Zahnersatz erhalten bleibt

Aufgrund dieser Diagnose ergibt sich, dass eine endodontische Behandlung dieses Zahnes **nicht** mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden darf. **Laut Richtlinien** ist eine Erhaltungswürdigkeit nicht gegeben und damit die *Zahntfernung angezeigt!*

Aachen, den _____ Aufklärung erfolgt _____

Ich bestätige, heute über die Wurzelbehandlung aufgeklärt worden zu sein.

Die Patientin / der Patient